
Stadt Breisach am Rhein

**Bebauungsplan „Mittlerfeld,
9. Änderung“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 14.05.2019
Offenlage



Stadt Breisach am Rhein, Bebauungsplan „Mittlerfeld, 9. Änderung“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	5
4.1 Wirkfaktoren.....	5
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
6.1 Mauereidechse	8
6.1.1 Bestandserfassung.....	8
6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	8
7. Erforderliche Maßnahmen	9
8. Zusammenfassung	10
9. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

Anlagen

- Karte 1: Lage der Ersatzlebensstätte für die Mauereidechsen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Familienheim Freiburg Baugenossenschaft e.G. plant den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohnungen. Beide Gebäude sollen jeweils aus drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss aufgebaut sein.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Breisach am Rhein an der Colmarer Straße (Flurstück 5930). Um das betroffene Plangebiet herum sind bereits alle Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut. Das Flurstück selbst ist bisher unbebaut.



Abb. 1: Lage des Plangebietes „Mittlerfeld, 9. Änderung“ an der Colmarer Straße in Breisach am Rhein (blau umrandet)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. weit verbreitete und anpassungsfähige Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 07.02.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- Mauern und Hecken auf den angrenzenden Grundstücken

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Für die Umsetzung der Planung muss das Flurstück 5930 fast vollständig auf eine Tiefe von ca. 2,60 m abgegraben werden. Hierzu muss zuvor die vorhandene Ruderalvegetation entfernt werden.

Im nächsten Schritt soll ein flächiges Untergeschoss für die Unterbringung einer Tiefgarage mit 25 Stellplätzen sowie mehrerer Kellerräume errichtet werden. Über dem Untergeschoss sollen dann zwei separate Wohnhäuser errichtet werden.

Neben den beiden Gebäuden sollen noch ein Kinderspielplatz, ein Fahrradständer für 36 Fahrräder sowie ein Fußweg auf dem Flurstück untergebracht werden. Die restlichen Flächen werden nach der Fertigstellung wieder begrünt.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme der gesamten Fläche
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Bebauung / Versiegelung
- Unterkellerung (Tiefgarage und Kellerräume)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoff-, Licht- und Geräuschemissionen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen sind nicht möglich bzw. notwendig, da für die Umsetzung der Planung keine Gehölze entfernt werden müssen und keine Abrissarbeiten notwendig sind.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden. Somit sind auch keine Einschränkungen in Bezug auf Fällarbeiten nötig. Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 & 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich und ist rundum von Bebauung umgeben. Darüber hinaus sind auf dem Plangebiet keine Gehölze oder andere Strukturen vorhanden, welche planungsrelevanten Vogelarten potentiell als Habitat dienen könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen (Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen) aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den in Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint lediglich ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet möglich, wobei das Plangebiet allenfalls als Jagdgebiet genutzt werden könnte. Eine essenzielle Bedeutung des Bereichs als Jagdhabitat kann aufgrund der geringen Fläche und der nur suboptimalen Ausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), kann im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für ein Vorkommen der Mauereidechse sprechen neben potentiell geeigneten Habitatstrukturen auch bekannte Populationen im Stadtgebiet Breisach und im Umfeld.

→ Hinsichtlich der Mauereidechse ist eine vertiefte Prüfung notwendig.

Zusammenfassung

Für die Mauereidechse kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden; für diese Art ist daher eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Mauereidechse

6.1.1 Bestandserfassung

Die Begehung der Fläche fand im Februar 2019 statt. Ein Vorkommen der Mauereidechse konnte somit bei der Begehung jahreszeitlich bedingt nicht festgestellt werden. Aus verschiedenen Gründen (Nähe zu bekannten Vorkommen, geeignete Strukturen in der Umgebung...) kann ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt ein breites Spektrum an Biotopen und bevorzugt dabei Flächen, die nach Südosten oder Südwesten exponiert sind. Dazu zählen unverfugte Mauern, z. B. von Ruinen, sowie Felswände und Geröllflächen. Als Kulturfolger ist die Mauereidechse auch in Weinbergen, an Bahn- und Straßenböschungen sowie an Gebäuden in Siedlungen und Städten anzutreffen. Mauereidechsen nutzen Hohlräume von Mauern als Unterschlupf und Schutz gegen Kälte sowie extrem hohen Temperaturen. Die Tiere bevorzugen Mauerbewuchs mit verschiedenartigem Deckungsgrad. Ein geringer Mauerbewuchs kann durch angrenzenden Bewuchs ausgeglichen werden. Als Winterquartiere können tiefe Trockenmauern, aber auch frostfreie Bereiche von Bahnkörpern oder Mäuselöcher dienen (Laufer et al. 2007).

Durch die Bebauung der Fläche gehen zumindest temporär alle potentiellen Mauereidechsenhabitate auf dieser Fläche verloren.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Verletzung des Tötungs- / Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge von Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Verletzung des Störungsgebots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Verletzung des Zerstörungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zuge von Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Bei Umsetzung der Planung kann es zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommen. Zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich sind Maßnahmen notwendig.

7. Erforderliche Maßnahmen

Abfang und Umsiedlung

Vor Baubeginn muss das Plangebiet mit einem Reptilienzaun umzäunt werden (beauftragt für Juli 2019). Danach müssen an voraussichtlich zwei geeigneten Tagen im August 2019 die Mauereidechsen auf der Fläche abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt werden.

Ersatzlebensraum

Die abgefangenen Eidechsen können auf eine Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt werden (Flurstück 6178). Diese Fläche wurde im Winter 2017/2018 neu angelegt. Der vorhandene Robinienaufwuchs wurde beseitigt, die Fläche umgefräst und im Anschluss gebietsheimisch begrünt. Bei einer Begehung im Februar konnte festgestellt werden, dass sich auf der Fläche ein gutes Eidechsenhabitat entwickelt hat. Die Eignung als Ersatzlebensraum für Mauereidechsen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.

Im Jahr 2018 wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Lebensmittelmarkt Murhau“ bereits 22 Mauereidechsen (davon 16 adulte) auf die Fläche verbracht. Laut Laufer (2014) in „Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77“ (Hrsg.: LUBW) ist bei der Ermittlung der Flächengröße des Ersatzlebensraumes je adultem Individuum ein Bedarf von 80 m² heranzuziehen. Von der ca. 5.800 m² großen Fläche stehen somit abzüglich der bereits besetzten Fläche (16 adulte Tiere x 80 m² = 1.280 m²) noch ca. 4.500 m² zur Verfügung. Dies würde nach dem Flächenansatz mit 80 m² pro adultem Tier bedeuten, dass noch weitere 56 adulte Tiere auf der Fläche Platz finden könnten. Wenn die Besetzungsdichte in der Colmarer Straße nach demselben Prinzip berechnet wird, sind 18 Tiere auf der Fläche zu erwarten (1.427 m² / 80 m² = 18). Die Ausgleichsfläche ist somit ausreichend groß.

8. Zusammenfassung

<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	An der Colmarer Straße beabsichtigt die Familienheim Freiburg Baugenossenschaft e.G. den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 18 Wohnungen. Mit Ausnahme der Randbereiche soll das gesamte Grundstück für die Unterbringung einer Tiefgarage sowie mehrerer Kellerräume unterkellert werden. Die zwar unterkellerten, jedoch nicht überbauten Bereiche werden nach der Beendigung der Baumaßnahme größtenteils wieder begrünt.
<i>Ergebnis der Relevanzprüfung</i>	Als Ergebnis der Relevanzprüfung konnte ein Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Umsetzung der Planung führt somit ggf. zum Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.
<i>Maßnahmenbedarf</i>	<p>Vor dem Baubeginn muss das Plangebiet mit einem Reptilienzaun umzäunt werden (beauftragt für Juli 2019). Danach müssen an voraussichtlich zwei geeigneten Tagen im August die Mauereidechsen auf der Fläche abgefangen und auf eine geeignete Fläche im Norden von Breisach umgesiedelt werden.</p> <p>Diese Fläche wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Ersatzlebensraum hergerichtet; eine Eignung als Ersatzlebensraum wurde durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.</p>
<i>Fazit</i>	Durch die Umsetzung der Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert bzw. vorgezogen ausgeglichen werden.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Blick von der Colmarer Straße auf das Plangebiet



Foto 2: Ausschnitt aus der ruderalen Vegetation mit offenen, unbewachsenen Bereichen dazwischen



Foto 3: Angrenzende Grünstrukturen



Foto 4: Ausschnitt aus dem Ersatzlebensraum der Eidechsen

